



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 04/2024 vom 29.01.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 67- 69.30.03-1/Br.-Vilsen	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	3
Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	3
Öffentliche Zustellung	5
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" (Windkraftkonzentrationsplanung)	6
Samtgemeinde Barnstorf	8
69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	8
Bebauungsplan Nr. 1 „An der Schule (2. Änderung)“ der Gemeinde Drebber	9
Samtgemeinde Rehden – Gemeinde Rehden	10
Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2024	10
Gemeinde Wetschen	12
Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2024	12
Samtgemeinde Schwaförden	13
2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden	13
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2024	14
Gemeinde Schwaförden	16
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2024	16
Gemeinde Sudwalde	17
Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2024	17

Gemeinde Wagenfeld	19
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Wagenfeld.....	19
C Bekanntmachungen anderer Stellen	20

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 67- 69.30.03-1/Br.-Vilsen

Die Niedersächsischen Landesforsten, Am Försterkamp 3, 30938 Burgwedel-Fuhrberg, haben eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) für das Flurstück 143/3 der Flur 2, Gemarkung Graue beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG aufgrund der Größe von 3,3 ha durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Danach ist in einer ersten Prüfungsstufe zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Bei Betroffenheit ist in der zweiten Prüfungsstufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des betroffenen Gebietes/der betroffenen Gebiete haben kann.

Die nach den Vorgaben der Anlage 3 Nr. 2.3 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis wird hiermit gem. 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
(Thiel)

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) ¹Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Berufung, Abberufung

- (1) ¹Der Rat entscheidet gemäß § 8 Absatz 2 NKomVG über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. ²Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

- (2) ¹Das Ehrenamt endet mit Erreichung der Altersgrenze von 70. Jahren.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde während der Dienststunden sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (www.lemfoerde.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lemförde, den 23.01.2024

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Mentrup

Samtgemeinde Barnstorf

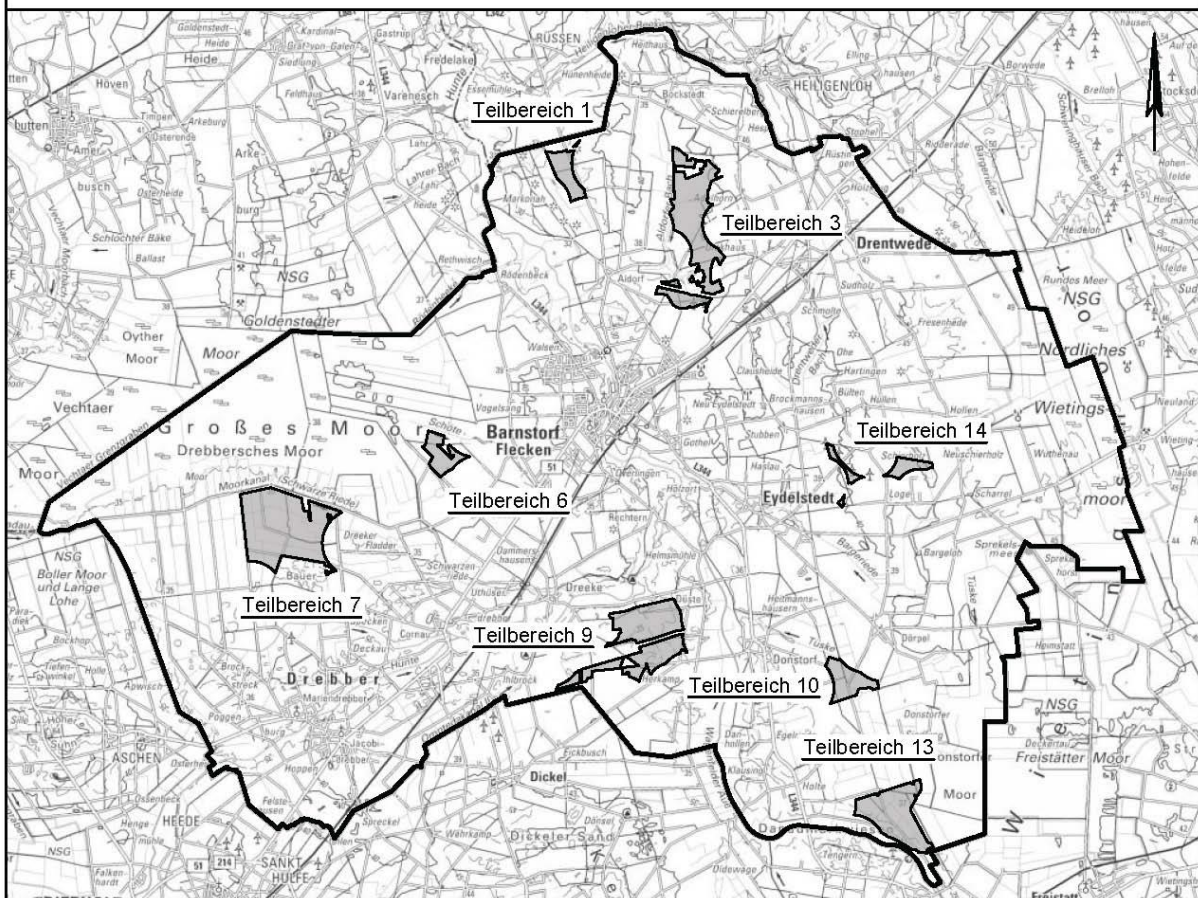
69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 den Feststellungsbeschluss zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.01.2024 (Az.: 63 DH 04316/2023/82) die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:

Geltungsbereich der Ausschlusswirkung: Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft"



Durch die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes, deren Geltungsbereich das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf umfasst, werden sonstige Sondergebiete für Windenergieanlagen (Konzentrationsflächen) dargestellt. Die in der bisher geltenden Fassung des Flächennutzungsplanes enthaltenden Darstellungen von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen werden durch die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzt. Den durch die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationsflächen kommt die Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 stehen Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationsflächen sind danach im gesamten Außenbereich regelmäßig ausgeschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „An der Schule (2. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Ergänzend können die Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Barnstorf (www.barnstorf.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 18.01.2024

Gemeinde Drebber
Der Bürgermeister
Grimm
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Rehden – Gemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	3.883.900,-- EUR
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	4.073.600,-- EUR
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.762.100,-- EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.652.800,-- EUR
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	872.800,-- EUR
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.909.000,-- EUR
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

festgesetzt.

Gemeinde Wetschen

Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	3.163.500,-- EUR
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	3.376.300,-- EUR
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.078.600,-- EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.166.100,-- EUR
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	264.000,-- EUR
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.603.000,-- EUR
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.800,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.342.600,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.772.900,-- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Wetschen, den 13.12.2023

Rempe
Bürgermeister

Kiene
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 12.01.2024 (V-30/2024/00043) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 15.01.2024

gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch einen der stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch einen der stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 5 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeistern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,

§ 6 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwaförden, den 20. Dezember 2023

Denker,
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.073.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.316.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.810.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.863.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	799.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.810.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.666.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	45,00 %
Grundsteuer B	45,00 %
Gewerbesteuer	45,00 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	45,00 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	45,00 %

der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Schwaförden, den 20. Dezember 2023

Samtgemeinde Schwaförden

gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 19. Januar 2024 – AZ.: V-30/2023/00285 die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 23.01.2024

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 18. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.024.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.147.300 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.967.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.027.500 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	61.200 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.967.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.088.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Schwaförden, den 18. Dezember 2023

Gemeinde Schwaförden

gez. Göbberd gez. Denker
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 19.01.2024 - Az.: V-30/2024/00016 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 23.01.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	887.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	896.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	818.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	843.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	837.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Sudwalde, den 19. Dezember 2023

Gemeinde Sudwalde

gez. Klusmann	gez. Hollmann
Bürgermeister	stellv. Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 22.01.2024 - Az.: V-30/2024/00017 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 23.01.2024

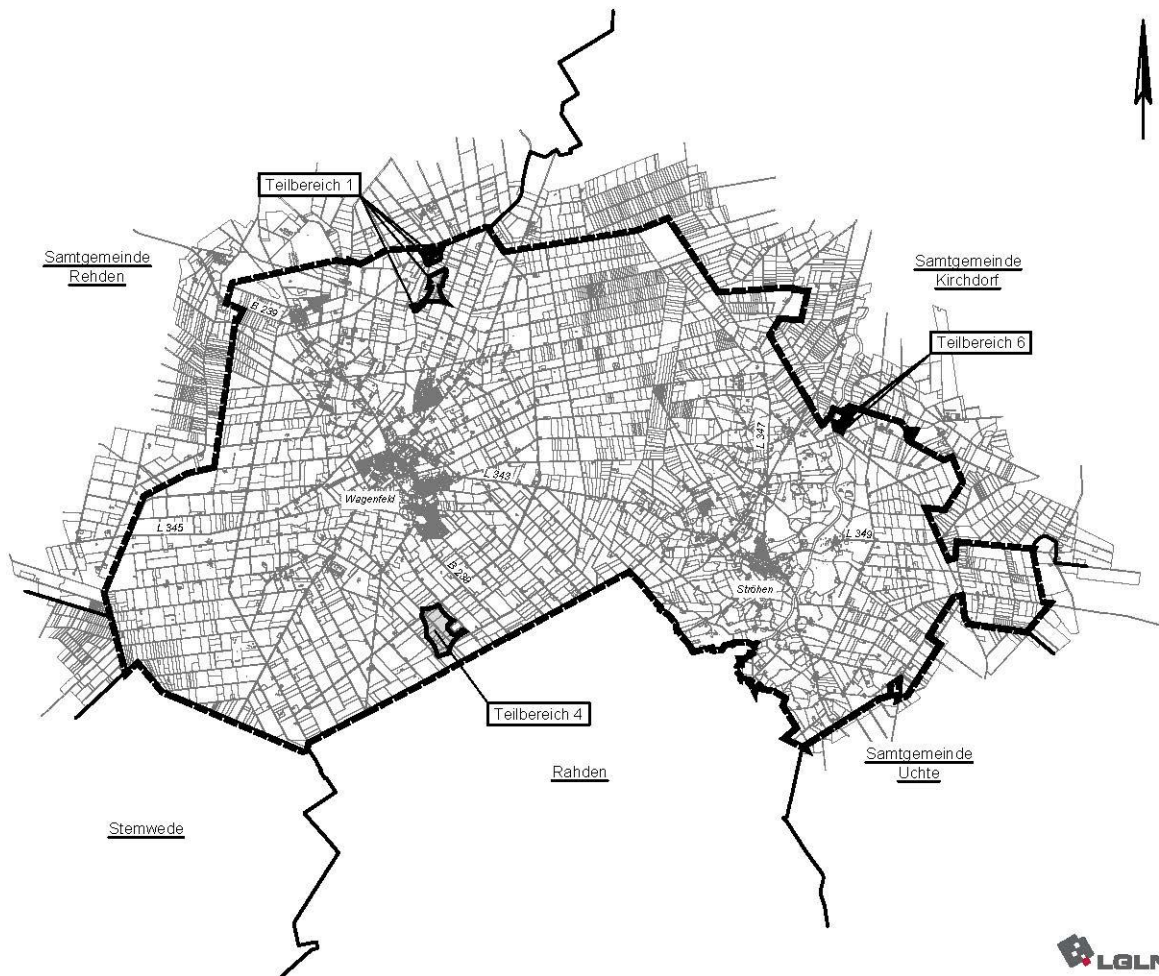
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Wagenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Wagenfeld

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 15.01.2024 (Az.: 63 DH 04314/2023/82) die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 12.12.2023 mit Feststellungsbeschluss gefasste 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 51. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Wagenfeld. Mit der 51. Flächennutzungsplanänderung wird zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch gemacht. Außerhalb der in dieser 51. Flächennutzungsplanänderung zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich dargestellten „Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ (sog. Windkraftkonzentrationszonen) stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen. Der Regelungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst somit den gesamten Außenbereich der Gemeinde Wagenfeld. Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt (gestrichelte Linie); die vorgesehenen Windkraftkonzentrationszonen sind als Teilbereich 1, 4 und 6 bezeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Die 51. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die 51. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung und auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu finden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden.

Wagenfeld, den 24.01.2024

Der Bürgermeister
Kreye

C Bekanntmachungen anderer Stellen